

## **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung**

zwischen  
der Stadt Bielefeld,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Umweltamt,  
August – Bebel – Str. 75-77  
33602 Bielefeld

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Förderverein Hof Ramsbrock e.V.,  
Ramsweg 2  
33647 Bielefeld

- nachfolgend „Träger“ genannt –

### **Präambel**

Seit 1985 befindet sich Hof Ramsbrock im Eigentum der Stadt. Die Räumlichkeiten bieten eine gute Infrastruktur und umfassende Möglichkeiten für Workshops, Naturerfahrung, Klimaschutzbildung und Veranstaltungen. Verantwortlich für den Betrieb des Hof Ramsbrock ist der Förderverein Hof Ramsbrock e.V.

An dieser Stelle setzt das Umwelt- und Klimabildungszentrum auf dem Hof Ramsbrock an und bietet der Stadt ein Umwelt- und Klimabildungsangebot sowie ein Angebot der „Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Mit diesem Angebot sollen Menschen nicht nur informiert, sondern ihnen Kompetenzen und das nötige Handwerkszeug mit auf den Weg gegeben werden, um sich aktiv, selbstbestimmt, verantwortungsvoll und kreativ an einer nachhaltigen Gestaltung der (Bielefelder) Gesellschaft beteiligen und einbringen zu können.

Mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag geschlossen, mit dem die Parteien wechselseitig ihnen obliegende Rechte und Pflichten verbindlich festlegen und Regelungen insbesondere über die Zweckbestimmung, die Auszahlung und die Berichtspflichten treffen.

### **§ 1**

#### **Leistung des Trägers**

(1) Der Träger stellt folgende Leistung(en) bereit:

Betrieb des Umwelt- & Klimabildungszentrums Hof Ramsbrock, Ramsweg 2, 33647 Bielefeld. Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung von BNE-, Klima und Umweltbildungsveranstaltungen für Kindergärten, Schulklassen und andere Gruppierungen sowie

von offenen BNE-, Klima- und Umweltbildungsveranstaltungen für die Bielefelder Bevölkerung

- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsangeboten für Multiplikator\*innen
- Entwicklung und Durchführung von inklusiven Angeboten zur Naturerfahrung und Klimabildung
- Förderung und Ausbau eines breiten Netzwerks zwischen sozialen Trägern und Akteuren des Naturschutzes.
- Weitergabe praktischer Erfahrungen an andere Bildungseinrichtungen
- Fachveranstaltungen und Entwicklung von Beratungsbausteinen für das Arbeitsfeld BNE

(2) Einzelheiten zu den Kosten sind in der beigefügten Kostenkalkulation enthalten. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

Die Leistungs- und Finanzierungsbeschreibung ist vom Träger jährlich zu überprüfen, ggf. fortzuschreiben und mit der Stadt neu abzustimmen.

## **§ 2 Personalwesen**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

- Pädagogische Fachkraftstunden mit insgesamt 30 Std./Woche (maximal EG 11 in Anlehnung an den TVÖD-VKA mit einem geeigneten Hochschulstudiengang)
- Nach Bedarf Aushilfen
- Honorarkräfte

(2) Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter\*innen sowie der Aushilfen ist der Träger.

(3) Der Träger zeigt unverzüglich nach Bekanntwerden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Stadt Bielefeld folgende Sachverhalte an:

- jede über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht oder nur teilweise besetzte Stelle (z.B. infolge Beendigung oder Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses, Stundenreduzierung, Krankheit, Mutterschutz etc.) und
- jeden Personalwechsel, der zu einer Aufgabenwahrnehmung durch eine Person mit geringerer Qualifikation als vereinbart führt.

Die Stadt und der Träger treffen schriftliche Absprachen darüber, ob und ggfs. welche Auswirkungen sich aus diesen Veränderungen, für die vom Träger zu erbringenden Leistungen und deren Finanzierung durch die Stadt ergeben.

## **§ 3 Finanzierung der Leistung**

(1) Die Stadt verpflichtet sich ab dem 01.01.2024 zur Finanzierung der unter § 1 genannten Aufgaben und Leistungen.

(2) Die Personal- und Sachkosten für das Umwelt- und Klimabildungszentrum Hof Ramsbrock sind in der Kostenkalkulation aufgeführt. Die Personalkosten werden während der

Vertragslaufzeit um nachgewiesene Kostensteigerungen bis maximal zur Höhe der tariflichen Tabellensteigerungen des TVÖD-VKA erhöht.

Die Sachkosten werden für die Dauer der Vertragslaufzeit jährlich pauschal um 1,5 % erhöht.

- (3) Die Vertragssumme wird als personal- und sachkostenumfassendes Budget gewährt. In diesem Rahmen sind die Personal- und Sachkosten für die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Dem Träger ist jedoch ein Überschuss- bzw. Verlustvortrag in das nächste Kalenderjahr möglich, der sich aus der Gesamtbetrachtung der Ausgaben und Einnahmen der von diesem Vertrag umfassten Leistungen ergibt. Dieser darf 10 % der jährlichen Vertragssumme nicht übersteigen. Darüberhinausgehende Überschüsse/ Verluste sind nicht übertragbar; die Überschüsse sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung an die Stadt zurückzuzahlen. Erzielte Überschüsse sind im Falle der Beendigung der Leistung an die Stadt zurückzuzahlen.
- (5) Die Verwendung eines übertragungsfähigen Überschusses von mehr als 10.000 € ist mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Vertragssumme wird in vier Raten vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte auf die der Stadt hierfür vom Träger benannte Bankverbindung ausgezahlt.

#### **§ 4**

#### **Prüfung der Leistungserbringung**

- (1) Der Träger legt der Stadt jedes Jahr bis zum 30.06. einen Sach- und Finanznachweis für das Vorjahr vor. Dieser besteht aus
  - einem Sachbericht bzw. einem gesondert vereinbarten Format sowie
  - einem standardisierten Verwendungsnachweis zu den Ausgaben und Einnahmen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der kommunalen Mittel sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen bzw. (auf eigene Kosten) durch Dritte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht umfasst u.a. stichprobenartige Buch-, Beleg-, und Geschäftsunterlagenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweispflicht des Trägers. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Der Träger bewahrt die im Zusammenhang mit der Leistung in Zusammenhang stehenden Bücher, Belege, Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf; steuerrechtliche oder andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ein im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Leistung ggf. entstandener Verlust wird nicht durch die Stadt ausgeglichen.

## **§ 5** **Qualitätsdialog, Planungsgespräche, Zielvereinbarungen**

- (1) Es findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen dem Träger und der Stadt statt, in dem die fachlich-inhaltliche Arbeit im Mittelpunkt steht.

Mit dem Ziel, mögliche Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Leistungsangebots zu erkennen, sind in dem Zusammenhang auch folgende Aspekte zu thematisieren:

- relevante gesellschaftliche Veränderungen im Hinblick auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- ggfs. veränderte Lebens- und Bedarfslagen der Zielgruppen sowie
- identifizierte neue Themenfelder/Herausforderungen.

- (2) Basierend auf

- den Erkenntnissen aus den Gesprächen nach Abs. 1,
- den gefassten politischen Beschlüssen der kommunalen Gremien und/oder
- den Erkenntnissen aus Rückmeldungen und Evaluationen von Veranstaltungen

vereinbaren der Träger und die Stadt quantitative und/oder qualitative Ziele, um sich den damit verbundenen Themen besonders intensiv zu widmen.

## **§ 6** **Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026. Sie endet spätestens zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 7** **Leistungsanpassung/Kündigung**

- (1) Bei gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen für diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung streben die Vertragsparteien eine Anpassung des Leistungsumfanges an.

- (2) Wenn eine Anpassung trotz intensiver Bemühungen des Trägers und der Stadt nicht gelingt, ist eine Kündigung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen mit einer Frist von neun Monaten zum Quartalsende möglich:

- Nachhaltige Veränderung bzw. veränderte Schwerpunktsetzung der Angebots- und/oder Bedarfslage.
- Gravierende Verschlechterung der städtischen Haushaltssituation.
- Gravierende Veränderung der finanziellen Situation des Trägers

- (3) Änderungen der Rechtslage berechtigen zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, soweit die Änderungen wesentliche Grundlagen des Vertrages betreffen.
- (4) Erfüllt der Träger die getroffenen Vereinbarungen trotz einer schriftlich von der Stadt eingeräumten Frist von 6 Wochen nicht, hat die Stadt das Recht, diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung nach Ablauf dieser Frist zum nächsten Quartalsende zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Rückzahlung**

- (1) Die Stadt kann vom Träger die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter kommunaler Mittel verlangen, wenn und soweit
  - diese zu Unrecht, insbesondere durch unvollständige und/oder unzutreffende Angaben erlangt worden sind – ein Unterlassen der nach dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben steht dabei der unvollständigen und/oder unzutreffenden Angabe gleich – oder
  - eine Prüfung ergibt, dass diese nicht entsprechend dem vereinbarten Zweck und/oder den Vereinbarungen dieses Vertrages verwendet worden sind.
- (2) Kommt der Träger den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, weitere Zahlungen einzustellen und entstandene Überzahlungen zurückzufordern.

Das Recht der Stadt zur sofortigen (anteiligen) Rückforderung bereits gezahlter kommunaler Mittel des betreffenden Abrechnungszeitraumes / der betreffenden Abrechnungszeiträume besteht auch im Fall der Kündigung nach § 7 Abs. 4 und Abs. 5.

## **§ 9 Datenschutz**

Es gelten die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die dazu erlassenen Vorschriften des Bundes und des Landes NRW.

## **§ 10 Abschlussbestimmungen**

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die betreffende Bestimmung durch

eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende und dem beabsichtigten Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Bielefeld, den xx.xx.2023

Bielefeld, den xx.xx.2023

Für die Stadt Bielefeld  
i.V.

Für den Träger

Adamski  
(Beigeordneter)

David  
(Vorstandsvorsitzender  
Förderverein Hof Ramsbrock e.V.)

ENTWURF

Name u. Anschrift des Trägers Förderverein Hof Ramsbrock e.V., Ramsweg 2, 33647 Bielefeld
Leistung Umwelt- und Klimabildungszentrum Hof Ramsbrock

<b>Kalkulation der Ausgaben für das Jahr</b>	<b>2024</b>
--	-------------

<b>Ausgaben</b>
-----------------

1.1 Personal- kosten	Funktio n	Qualifikation	Verg.- Gruppe/ Stufe	wö. ArbZeit (Std.)	Betrag	
<b>Hauptamtlich Mitarbeitende</b>	1	Pädagogische Fachkraftstunden	Hochschul- abschluss	E 11/ Stufe 3	30,00	57.000,00 €
	2					
<b>Zwischensumme Personalkosten hauptamtlich Mitarbeitende</b>					<b>57.000,00 €</b>	

<b>Sonstige Mitarbeitende</b> <small>(z. B. geringfügig Beschäftigte, Freiwilligendienste)</small>	1	Bürokräft				8.112,00 €
	2					
<b>Zwischensumme Personalkosten sonstige Mitarbeitende</b>					<b>8.112,00 €</b>	

<b>1.2 Personalnebenkosten</b> (u.a. Berufsgenossenschaft)	<b>1.000,00 €</b>
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>66.112,00 €</b>

<b>2. Sachkosten</b>
----------------------

Kosten für	Name	Qualifikation			Betrag
<b>Honorarkräfte</b>	1	Diverse			12.000,00 €
<b>Zwischensumme Kosten Honorarkräfte</b>					<b>12.000,00 €</b>

<b>Kosten für genutzte Gebäude</b>	
<b>Anteilige Nebenkosten für genutzte Gebäude</b>	2.000,00 €
<b>Pädagogische Kosten</b> (u.a. Materialien/Sachkosten für Seminare und Bildungsveranstaltungen)	13.000,00 €
<b>Weitere Sachkosten</b> (u.a. Bürobedarf/Telefon/Porto, Buchführung, Einrichtungsgegenstände.)	6.888,00 €

<b>Summe Sachkosten</b>	<b>33.888,00 €</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>100.000,00 €</b>
<b>Gesamtausgaben gerundet</b>	<b>100.000,00 €</b>